



Marktgemeinderat

Niederschrift über die 51. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am Dienstag, 23.07.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Jettingen-Scheppach.

Beginn: 18:00 Uhr		Ende: 22:05 Uhr
Anwesenheit:		<u>Abweichende Anwesenheit während der Sitzung:</u>
1. Bürgermeister Böhmer Christoph		
2. Bürgermeister Reichardt Hans		
3. Bürgermeister Seibold Josef		(ab öffentl. Teil)
<u>Marktgemeinderatsmitglieder:</u>		
Botzenhart	Rita	
Feuchtmayr	Helmut	
Fischer	Jonas	
Heinle	Paul	
Kraus	Markus	
Kuhn	Elmar	
Schmucker	Markus	
Selzle	Hans	
Singer	Josef	
Söll	Helmut	
Spatz	Andreas	
Stiefel	Cornelia	
Strobl	Raimund	
Weng	Christian	

<u>Entschuldigt:</u> MGR Beißbarth Philipp, MGRin Lippig Maren, MGR Löchle Holger, Schmid Christoph	<u>Abwesend ohne Entschuldigung:</u>
--	---

<u>Protokollführer:</u>	BAL Guckler Markus
<u>Verwaltung:</u>	Kämmerer Endris Matthias
<u>Sachverständiger zu TOP 3 und 4:</u> <u>Sachverständiger zu TOP 5 und 6:</u>	H. Frey, Kling Consult H. Sahlender, Arnold-Consult

Öffentlicher Teil

der 51. Marktgemeinderatssitzung vom 23.07.2024

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Marktgemeinderates vom 25.06.2024 und 01.07.2024

Gegen die Niederschriften vom 25.06.2024 und 01.07.2024 wurden keine Einwendungen erhoben und sie wurden einstimmig genehmigt.

TOP 2: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

- Bauvorhaben: Stadtsanierung – Neugestaltung Rathausumfeld
Gewerk: Ingenieurleistungen Spidepipe Verbund und Elektrotechnik
Auftragnehmer: Steinbacher Consult, Neusäß
Auftragssumme: 28.893,20 € brutto

- Bauvorhaben: Stadtsanierung – Neugestaltung Rathausumfeld
Gewerk: Baugrundgutachten
Auftragnehmer: Crystal Geotechnik, Utting am Ammersee
Auftragssumme: 16.994,39 € brutto

TOP 3: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erweiterung Dieselstraße Nord-Ost“;

- a) Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Bürgerbeteiligung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss**

Vorinformationen:

Beschlussvorschläge v. 15.07.2024, Planzeichnung Bebauungsplan, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahme zur Veränderung des Überschwemmungsgebietes zum Bebauungsplan-Erläuterungsbericht

- a) Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Bürgerbeteiligung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Planer erläuterte kurz den Verfahrensverlauf und -stand.

Anschließend fragte der Vorsitzende, ob die Beschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen einzeln oder im Gesamten gefasst werden sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen, die Abstimmung zu den einzelnen Abwägungsvorschlägen im Gesamten zu fassen.

Anschließend verlas der Planer die eingegangenen Stellungnahmen und zugehörigen Beschlussvorschläge.

Beratung:

Zur Höhenentwicklung des Gebäudes wurde angefragt, ob diese unbedingt benötigt werde und ggf. reduziert werden könnte. Der Planer erklärte, dass das Unternehmen die Höhe benötige und für heutige Gewerbehallen gängig sei. Außerdem befindet sich im Gewerbegebiet an einem anderen Standort ein weitaus höheres Gebäude.

Beschluss:

Der Marktgemeinderäte stimmt den vorgetragenen Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit 17:0 Stimmen zu (sh. Anlage 1).

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erweiterung Dieselstraße Nord-Ost) in der Fassung vom 23. April 2024 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 23. Juli 2024 mit der Maßgabe, als Satzung, dass die beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Ausfertigung beauftragt.

Abstimmungsergebnis 17:0

TOP 4: Bebauungsplan „Nördlich Alfred-Delp-Weg“;

- a) Erläuterung des Sachverhalts**
- b) Aufhebung Satzungsbeschluss vom 28.03.2023**
- c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Vorinformationen:

Erläuterung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans, Begründung, Schallgutachten Verkehrslärm/Anlage zur Begründung, Fachbeitrag Artenschutz, Erläuterungsbericht Wassermüller Ulm

a) Erläuterung des Sachverhalts

Der Planer erläuterte den Sachverhalt anhand eines Power-Point-Vortrags, dass aufgrund eines Gerichtsbeschlusses das Verfahren nach § 13 b BauGB nicht mehr anwendbar ist. Der Satzungsbeschluss für den gegenständlichen Bebauungsplan wurde zwar vor dem Gerichtsbeschluss gefasst, jedoch wurde auf der Grundlage des § 215 BauGB eine „Rüge“ eines Anliegers eingereicht. Der Satzungsbeschluss ist zur Zeit der Einlegung noch nicht verjährt. Aus diesem Grund erfolgte eine umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls, bei der nicht alle Fragen bejaht werden konnten mit der Konsequenz, dass die Bauleitplanung mit einem Umweltbericht und einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergänzt werde und eine erneute Auslegung erfolgen muss. Ein nochmaliger Aufstellungsbeschluss ist nicht erforderlich.

Die Planänderung im vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes liegt darin, dass der Umweltbericht und die Eingriffs-Ausgleichsberechnung ergänzt und der naturschutzrechtliche Ausgleich festgesetzt wurden. Ansonsten gab es keine Änderungen.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wurde mit 23.600 Wertpunkten (Hinweis Planer: In der Vorinformation sind die Wertepunkte aufgrund eines Programmfehlers falsch berechnet) ermittelt, die vom Ökokonto Fl.Nr. 2291, Gemarkung Jettingen abgebucht werden sollen. Flächenmäßig entspricht das 2.950 m². Abschließend wurde der weitere Verfahrensverlauf aufgezeigt.

Beratung:

Auf Anfrage wurde erklärt, dass auf der Ökokontofläche nach Abzug der heutigen Fläche noch etwa 25.000 m² zur Verfügung stehen dürften. Der Verfahrensschritt wäre nicht vermeidbar gewesen und der Satzungsbeschluss wurde vor dem Urteil gefasst.

b) Aufhebung Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hebt den Satzungsbeschluss vom 28.03.2023 auf.
Abstimmungsergebnis: 17:0

c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Jettingen-Scheppach billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Nördlich Alfred-Delp-Weg“ in der Fassung vom 23.07.2024 (mit der Maßgabe die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten). Der Bebauungsplan wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeitdauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Kling Consult wird beauftragt, parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Abstimmungsergebnis: 17:0

TOP 5: Baugebiet „Oberfeld II“;

Vorstellung des städtebaulichen Konzepts

Sachverhalt:

Der Planer erläuterte die Lage und Topografie des Baugebietes anhand eines Power-Point-Vortrages (sh. Anlage 2). Grundsätzlich wies er darauf hin, dass die bestehende Stichstraße aus dem angrenzenden Baugebiet aufgrund des „Sperrgrundstücks“ Fl.Nr. 374, Gemarkung Freihalden nicht weitergeführt werden kann.

Anschließend wurden die verschiedenen Baukonzepte vorgestellt. Allen liegt die gewünschte Ein- und Doppelhausbebauung zu Grunde.

Variante 1

Die verkehrliche Anbindung des Baugebietes erfolgt im Nord-Westen (zur Straße „Hinter den oberen Gärten“) und im Süd-Westen (zur Oberfeldstraße). Die interne Straßenerschließung erfolgt durch eine „Schleife“ mit kleinen Platzflächen als Mischverkehrsfläche, d.h. es sind keine Gehwege vorgesehen. Vier südwestliche Randgrundstücke werden direkt von der Oberfeldstraße aus erschlossen. Die angedachte Fußweganbindung zum „Sperrgrundstück“ kann auch zurückgenommen werden und ist nur angedacht, **falls ein Erwerb in der**

Zukunft möglich wäre. Die Grundstücksgrößen sind flexibel und können noch angepasst werden. Im Konzept liegen diese für die Einfamilienhäuser zwischen ca. 520 m² bis 690 m². Der Vorteil dieses Konzeptes sind die Süd-West-Gärten.

Beratung:

Es wurde vorgetragen, dass eine fußläufige Anbindung Richtung Süd-Osten zum Feldweg Fl.Nr. 357, Gemarkung Freihalden erforderlich ist, da dieser direkt am Kinderspielplatz im bestehenden Baugebiet vorbeiführt. Der Planer zeigte auf, dass zwei solcher Verbindungswege in der südöstlichen Grünfläche angedacht und möglich sind. Grundsätzlich wies der Planer darauf hin, dass das Niederschlagswasserkonzept ebenfalls beauftragt ist und eventuell mögliche Ableitungen in diesen Grünbereich noch untersucht werden müssen. Auf Anfrage erklärte der Planer, dass im Augenblick etwa zwei Drittel der Plangebiets als Wohnbau und ein Drittel als Grün-/Erschließungsflächen geplant sind und somit eine für den Markt sehr gute städtebauliche Statistik besteht. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Zuge der Bauleitplanung zusätzliche Forderungen kommen werden, wie z.B. eine Ortsrandeingrünung.

Eine Entwässerung Richtung Süd-Osten mit Anbindung an den bestehenden Kanal im Nord-Osten ist möglich.

Variante 2

Diese Variante unterscheidet sich zur Variante 1, dass keine verkehrliche Anbindung zur Straße „Hinter den oberen Gärten“ erfolgt. Dadurch bleibt der bestehende Bauplatz Fl.Nr. 373/1 erhalten, jedoch sollte überlegt werden, ob in diesem Bereich eine fußläufige Anbindung an die bestehenden Erschließungsstraße geschaffen werden sollte (Stichwort Kindergarten). Das neue Baugebiet wird komplett an die Oberfeldstraße verkehrlich angebunden. Die Platzflächen können wie bei der Variante 1 dem Aufenthalt oder auch für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers dienen.

Die Grundstücksgrößen sind ähnlich wie bei Variante 1 und noch variabel.

Variante 3

Diese Variante orientiert sich am Verlauf der Höhenlinien, so dass sich die Erschließungsstraßen und die Gebäude an die Topografie anpassen. Die verkehrliche Anbindung des Baugebietes erfolgt einmal zur Straße „Hinter den oberen Gärten“ und dreimal zur Oberfeldstraße. Der Vorteil dieser Variante sind die sehr variablen Grundstücksgrößen und die möglichen großen Grundstücksflächen im Norden. In der Plandarstellung sind zwar nur Einfamilienhäuser dargestellt, jedoch wären auch Doppelhäuser möglich. Das Konzept könnten auch modifiziert werden, wenn die das Grundstück Fl.Nr. 374 doch noch zur Verfügung stehen würde.

Anschließend wurde die städtebauliche Statistik erläutert, in der die Bauflächen, Straßen, Grünflächen, Grundstücksgrößen und Anzahl der Einheiten aufgeführt sind (s. Anlage 2)

Rückhaltergrundstücke können großemäßig bei allen 3 Konzepten angepasst werden.

Beratung:

Auf Anfrage erklärte der Planer, dass für das Bauleitplanverfahren üblicherweise etwa 1,5 Jahre gerechnet werden müsse und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, da die geplante Fläche dort nicht komplett als Wohnbaufläche vorgesehen ist. Mit der Billigung des Entwurfes kann die Erschließungsplanung beginnen. Aufgrund der Hanglage des Plangebiets ist es ohnehin ratsam, einen ersten Entwurf der Erschließungsplanung zu fertigen, um die Höhen im Bebauungsplan festsetzen zu können.

Der Vorsitzende erklärte, dass es sich bei den Varianten um Grobkonzepte handelt. Ein verkehrlicher Anschluss an die Ortsmitte über die Straße „Hinter den oberen Gärten“ wäre aus seiner Sicht erforderlich. Eine zweite Anbindung an die Oberfeldstraße wäre sinnvoll, so dass evtl. auch die 4 Grundstücke im Süd-Westen vom Müllfahrzeug angefahren werden können.

In Bezug auf das Sperrgrundstück erklärte der Vorsitzende, dass alle Versuche, die Fläche zu erwerben gescheitert seien und daher eine Überplanung nicht möglich sei.

Es wurde für wichtig erklärt, dass die Planung für eine Bebauung mit Einfamilienhaus oder Doppelhaus soweit möglich variabel gestaltet werden soll. Ergänzend erklärte der Planer auf Anfrage, dass eine spätere Bebauung des „Sperrgrundstücks“ aufgrund der geringen Breite und der Erschließung sehr schwierig sei.

Auf Anfrage erklärte der Planer, dass mit der Erschließungsplanung das Gelände modelliert werde, ähnlich wie im bestehenden Baugebiet bereits vorhanden. Grundsätzlich ist dies bei kleinen Grundstücken schwieriger, so dass eventuell mit Stützwänden gearbeitet werden müsse.

Es wurde vorgetragen, dass eine Kombination der Variante 1 und 2 mit einer verkehrlichen Anbindung zur Straße „Hinter den oberen Gärten“ und zwei zur Oberfeldstraße denkbar wäre.

Auf Anfrage erklärte der Planer, dass die Entwässerung bei allen Varianten Richtung Tiefpunkt des Geländes führen werde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Variante 1 mit einer zusätzlichen Straßenanbindung im südöstlichen Bereich (zur Oberfeldstraße) weiterverfolgt und auf diesem Konzept basierend der Vorentwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet werden soll.

Abstimmungsergebnis 17:0

2. Bgm. Reichhardt erinnerte daran, dass das Baugebiet Ziegelacker II aufgrund von Forderungen der Grundstückseigentümer gescheitert sei. Das vorliegende Baugebiet kann nun entwickelt werden mit der Hoffnung, dass genügend Bauwillige ihr Wohnhaus nun errichten können. Er bedankte sich beim Vorsitzenden, der die nicht ganz einfachen und zeitintensiven Grundstücksverhandlungen durchgeführt hat.

TOP 6: Bebauungsplan „Teilfläche Fl.Nr. 109 OT Ried“;

a) Vorstellung des Vorentwurfs

b) Aufstellungsbeschluss

c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Planer verwies auf die Beratungen zum städtebaulichen Entwurf. Das Gestaltungskonzept der Variante 1 sollte als Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet werden.

Die Planzeichnung und die Festsetzungen wurden erläutert (sh. Anlage 3). Die Straße mit Wendeanlage wird als Mischverkehrsfläche ausgebildet, d.h. ohne Gehweg. Die Grundstücksgrößen liegen im Entwurf zwischen 600-800 m². In den Festsetzungen sind Mindestgrundstücksgrößen mit 450 m² für das Einzelhaus (max. 2 Wohneinheiten) und 250 m² je Doppelhaushälfte vorgeschrieben. Eine variable Bebauung mit den beiden vorgenannten Gebäudetypen soll möglich sein. Es sind zwei Gebäudetypen vorgesehen:

Typ A (steilgeneigtes Dach)

Für den Gebäudetyp A gilt eine Wandhöhe (WH) von maximal 4,20 m und eine Gebäudeoberkante (OK) von maximal 9,00 m. Die Dächer der Hauptgebäude sind als steilgeneigte, symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zu erstellen. Die Ausbildung von Pult- und Tonnendächern ist unzulässig. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das zweite Vollgeschoss nur im Dachgeschoss liegen darf.

Typ B (flachgeneigtes Dach)

Für den Gebäudetyp B gilt eine Wandhöhe (WH) von maximal 6,20 m und eine Gebäudeoberkante (OK) von maximal 9,00 m. Die Dächer der Hauptgebäude sind als flachgeneigte, symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zu erstellen. Bei einseitigen Pultdächern ist eine Dachneigung von maximal 10° zulässig. Es sind zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Der Planer erklärte, dass auftragsgemäß die alternative Variante der Wendemöglichkeit anstatt eines Wendehammers untersucht wurde und erläuterte diese an der Planzeichnung (sh. Anlage 3). Ein Teil des Wendehammers wird zur privaten Grünfläche, so dass sich etwa 70 m² mehr Wohnbaufläche ergibt, die verkauft werden können.

Beratung:

Es wurde vorgetragen, dass der Wendehammer in der Praxis für das Abstellen privater Anhänger dient und daher die Variante mit der alternativen Wendemöglichkeit ausgeführt werden sollte. Der Planer erklärte, dass zu diesem Punkt der Abfallentsorgungsbetrieb gehört werden müsse und dies durch die frühzeitige Beteiligung im Bauleitplanverfahren erfolgen könnte.

In der Diskussion standen auch die Dachformen, insbesondere das Flachdach. Es wurde jedoch angeregt, moderne Baustile zuzulassen und die Vorschriften hierfür offen zu gestalten. Der Planer ergänzte, dass er aus stadtplanerischer Sicht und hinsichtlich der Flächenausnutzung sowie unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit den Gebäudetyp B bevorzugen würde.

In der Diskussion zur Dachfarbe empfahl der Planer, diese festzusetzen und lieber eine Befreiung zu erteilen, wenn die Farbwahl des Bauherrn abweicht, jedoch verträglich ist. Grund ist, dass zukünftige Entwicklungen im Farbspektrum der Hersteller nicht absehbar sind.

Grundsätzlich kann die zugesagte Grundstücksgröße für den „Rückbehälter“ (800 m²+/-10%) eingehalten werden.

Die Zulassung von Fassadensolaranlagen wurde kontrovers diskutiert. Einerseits wurde auf nachbarschaftliche Probleme im Falle einer Baumpflanzung hingewiesen, andererseits sollte dem Bauherren hier keine Einschränkungen auferlegt werden. Der Planer erklärte, dass die Festsetzung im Vorentwurf so belassen werden und später im weiteren Verfahren modifiziert werden könnte.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren zugeordnet und können vom Ökokonto des Marktes „abgebucht“ werden.

Auf Anfrage erklärte der Vorsitzende, dass die Höhe der Einfriedung zwischen den Baugrundstücken nach der Bayerischen Bauordnung möglich und somit eine Höhe von zwei Metern aufweisen können. Zu öffentlichen Verkehrs-/Grünflächen sind 1,20 m mit einem Sockel von max. 10 cm festgesetzt. Ansonsten sind keine Sockel zulässig. Es wurde auf die Probleme bei Starkregenereignissen hingewiesen und angeregt, im westlichen Bereich einen Zaunsockel von mindestens 30 cm zuzulassen. Der Planer erklärte, dass hier auch ein kleiner Erdwall auf dem Grundstück oder eine Mulde ausgebildet werden könne und davon auszugehen ist, dass dieses Thema auch vom Wasserwirtschaftsamt aufgegriffen wird und entsprechende Gegenmaßnahmen gefordert werden. Die Ausbildung eines Zaunsockels wird sicher vom Naturschutz abgelehnt. Falls ein Sockel im Vorentwurf zugelassen werden soll, sollte dies nicht nur im westlichen Bereich des Plangebietes, sondern allgemein mit einer Höhe von 30 cm gelten.

a) Beschlüsse zu den Planungsinhalten:

1. Einfriedungen

Der Marktgemeinderat beschließt, den Sockel mit einer Höhe von 30 cm allgemein zuzulassen. Abstimmungsergebnis 17:0

2. Gebäudetyp

Der Marktgemeinderat beschließt, den Gebäudetyp A und B gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf in der weiteren Planung beizubehalten.

Abstimmungsergebnis 16:1

3. Solaranlagen an der Fassade

Der Marktgemeinderat beschließt, die Integration von Solaranlagen in die Fassadengestaltung des Hauptgebäudes mit einem maximalen Anteil von 50 % der jeweiligen Fassadenfläche des Hauptgebäudes zuzulassen.

Abstimmungsergebnis 16:1

4. Ausführung Wendemöglichkeit

Der Marktgemeinderat beschließt, die verkehrliche Erschließung mit Ausführung des Wendeplatzes als Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis 17:0

b) Aufstellungsbeschluss

Der Vorsitzende wies auf die Namensänderung des Bebauungsplanes hin.

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich am Kiesweg“ im Ortsteil Ried mit dem Ziel, ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die östliche Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 109, Gemarkung Ried, und liegt südlich der Straße „Am Kiesweg“ und westlich des landwirtschaftlichen Weges Flur Nr. 116/1, Gemarkung Ried, am nordwestlichen Rand der Ortslage Ried. Der konkrete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

MGR Strobl war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Jettingen-Scheppach billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich am Kiesweg“ in der Fassung vom 23.07.2024 (*mit der Maßgabe die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten*). Der Bebauungsplan wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Zeitdauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Arnold Consult wird beauftragt, parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis 16:0

MGR Strobl war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP 7: Feststellung der Jahresrechnung 2023 und Entlastung der Verwaltung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erteilte zu diesem Tagesordnungspunkt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses das Wort. Er erinnerte an die vom 29.04. – 18.06.2024 durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023 und ging auf die darin getätigte Anregung ein:

Fahrzeugkonzept

Das bereits im Marktgemeinderat vorgestellte Fahrzeugkonzept wurde von der Verwaltung nochmals überarbeitet und um einige Details ergänzt. Das umfangreichere Konzept soll nun dem Marktgemeinderat vorgestellt werden.

Anschließend trug der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses seinen Bericht zur Rechnungsprüfung (Anlage 4) vor. Der Ausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die vorgenannten Anregungen zur Kenntnis zu nehmen bzw. umzusetzen und die Jahresrechnung 2023 festzustellen, sowie die Verwaltung zu entlasten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, sich das Fahrzeugkonzept auf einer seiner kommenden Sitzungen von der Verwaltung vorstellen zu lassen.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt belaufen sich auf 3.203.458,06 €, die durch überplanmäßige Einnahmen in Höhe von 2.211.621,12 € und durch Minderausgaben gedeckt sind.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt belaufen sich auf 5.910.139,30 €. Sowohl die über-, als auch die außerplanmäßigen Ausgaben sind wiederum durch überplanmäßige Einnahmen in Höhe von 3.355.884,07 €, sowie Minderausgaben gedeckt.

Die Jahresrechnung 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben von je 33.569.233 € festgesetzt.
Abstimmungsergebnis: 17:0

Beschluss:

Der Verwaltung wird für das Haushaltsjahr 2023 und die entsprechende Jahresrechnung die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

BGM Böhm war aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung ausgeschlossen.

TOP 8: Sonstiges

a) Flutkatastrophe – Helferfest

Der Vorsitzende erklärte, dass sich die Terminfindung für das Helferfest schwierig gestaltet. Der ursprünglich geplante Termin ist nicht möglich, da die FF Freihalden, Ried und Scheppach bereits anderweitigen eingesetzt ist.

b) Ausbau Bahnlinie Ulm-Augsburg

Der Vorsitzende informierte darüber, dass die DB die Strecke nördlich der A8 favorisiert werde und eine Entscheidung des Bundestages im Jahre 2025 erfolgen soll. Die Präferenz der Bahn für diese Trassenführung ist für den Markt gut.

In der heutigen Kreistagssitzung wurde darauf hingewiesen, dass der Lärmschutz eingehalten werden müsse. Dies ist auch in der Resolution des Marktes enthalten.

c) Neubau Schnellrestaurant

Es wurde vorgetragen, dass in der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Neubau eines Schnellrestaurants mit Abbruch des bestehenden Imbisses beantragt wurde. Der Betreiber des Imbisses hat hierzu eine Gegendarstellung in der Günzburger Zeitung veröffentlichen lassen. Der Vorsitzende erklärte, dass der Abbruch des Imbisses entsprechend den Planunterlagen des Bauantrags vorgesehen ist.

Böhm
1. Bürgermeister

Guckler
Protokollführer